

10 Jahre Welser Erklärung

Art. II. Unabhängigkeit

AUTOR: Mag. Werner Zinkl ist Vorsteher des BG Leibnitz und seit 2007 Präsident der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter.

Wir entscheiden ausschließlich auf der Grundlage des Gesetzes und unserer freien inneren Überzeugung. Wir weisen jede Art von ungesetzlicher Einflussnahme zurück. Einladungen oder Geschenke, die den Anschein erwecken, Abhängigkeiten zu schaffen, nehmen wir nicht an. Interventionsversuche legen wir offen. Richterliche Unabhängigkeit dient dem Schutz der Recht suchenden Menschen und darf niemals als Vorwand für Willkür oder geistig oder sozial abgehobenes Verhalten missbraucht werden. Bei der Auswahl und Beurteilung von Kolleginnen und Kollegen orientieren wir uns nach den Kriterien des Richterdienstgesetzes an deren fachlicher und sozialer Kompetenz und weisen jede Protektion zurück.

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter startete im Jahr 2003 einen Diskussionsprozess zum Thema richterliche Ethik.

Schon der Österreichische Richtertag 2002 widmete sich dem Thema „richterliche Unabhängigkeit“, ein Seminar an der Europäischen Richterakademie in Trier befasste sich mit dem Thema „Europäische Richterbilder“, die Internationale Richtervereinigung befasste sich 2004 mit dem Thema „Regeln für ein ethisches Verhalten von Richterinnen und Richtern – ihre Anwendung und Beobachtung“, und auch das Consultative Council of European Judges (CCJE) ermunterte in seiner

Opinion Nr. 3 zur Schaffung ethischer Richtlinien für Richterinnen und Richter. In vielen anderen Ländern, wie zum Beispiel Italien, USA, Kanada und in vielen der neuen Demokratien, wurden bereits vergleichbare Dokumente verabschiedet.

Motiviert durch diese Beispiele und Entwicklungen veranstaltete die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter in Wels ein Seminar, das aufgrund der Bedeutung des Themas, aber auch aufgrund des großen Interesses und des Umstandes, dass die Auseinandersetzung mit der Thematik bei weitem noch nicht abgeschlossen war, im Jahr 2004 – ebenfalls in Wels, was letztendlich auch für die spätere Namensgebung der Ethikerklärung ausschlaggebend war – fortgesetzt wurde.

In diesen beiden Seminaren haben wir uns auch sehr intensiv mit den Aspekten richterlicher Unabhängigkeit auseinandergesetzt. Wenngleich sich auf den ersten Blick ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den Begriffen Unabhängigkeit und Ethik nicht ableiten lässt, so ergibt sich bei näherer Betrachtung doch ein sehr enger Bezug, da die richterliche Unabhängigkeit neben der notwendigen Absicherung und Verankerung im Gesetz als Grundvoraussetzung des Rechtsstaates auch die Haltung und innere Einstellung der Richterin und des Richters umfasst.

Welser Erklärung

- Art. I. Grundrechte
- Art. II. Unabhängigkeit**
- Art. III. Selbstverantwortung und Organisation
- Art. IV. Ausbildung
- Art. V. Justizverwaltung
- Art. VI. Fairness
- Art. VII. Entscheidungsfindung
- Art. VIII. Öffentlichkeit und Verständlichkeit
- Art. IX. Außerdienstliches Verhalten
- Art. X. Gesellschaftliche Einflüsse

Die Unabhängigkeit des Richters ist unabdingbare Voraussetzung für eine unabhängige Rechtsprechung, sie ist kein Richterprivileg oder gar Bevorzugung, sie ist vielmehr Privileg der Rechtsuchenden, aber auch Denk- und Handlungsauftrag an uns Richterinnen und Richter, denn sie fordert von uns ein, unsere Überzeugung und unser Gewissen auch wirklich zu erkennen und alles von fremder Hand Vor- und Zwischengeschobene trennend zu identifizieren.

Die richterliche Unabhängigkeit ist in der österreichischen Verfassung in Art. 87 B-VG garantiert. Das Festschreiben dieser Unabhängigkeit in der Rechtsordnung allein, sei es auch auf höchster Stufe in der Verfassung, ist aber bei weitem nicht genug, denn richterliche Unabhängigkeit ist keinesfalls eindimensional nur auf das Verbot beschränkt, dem Richter bei der Erledigung richterlicher Geschäfte Weisungen zu erteilen. Weisungsfreiheit allein macht bei weitem noch nicht unabhängig, dazu bedarf es einer Reihe anderer Elemente.

Erst die Regelungen über Inhalt und Reichweite dieser Unabhängigkeit zeigen, ob sie in einer Gesellschaft Wirklichkeit geworden ist. Richterliche Unabhängigkeit ist dem recht-suchenden Bürger erst dann wirklich garantiert, wenn für sie in allen Phasen richterlicher Amtsführung durch entsprechende Vorkehrungen gesorgt ist.

Die für die richterliche Unabhängigkeit wesentlichsten Kriterien sind die Auswahl, die Ernennung und Beförderung der Richterinnen und Richter, die Beurteilung der richterlichen Amtstätigkeit, Disziplinarangelegenheiten, Amtsenthebung und Versetzung auf eine andere Planstelle, Aus- und Fortbildung, Überwachung der Amtsführung der Gerichte und die richterliche Dienstaufsicht, die Gerichtsorganisation und die Vorsorge für deren Finanzierung.

Der Gerichtsbarkeit muss in all diesen Angelegenheiten eine entscheidende Mitbestimmung eingeräumt werden. Richterinnen und Richter sind in Ausübung Ihrer Tätigkeit ausschließlich an die Regelungen der Rechtsordnung gebunden.

Diese Regelungen sind aber nicht immer klar, die Regelungsverantwortung wird auch öfter vom Gesetzgeber durch Verwendung von Generalklauseln oder den Gebrauch unbestimmter Gesetzesbegriffe zum Richter hin verschoben. Die richterliche Unabhängigkeit im Sinne richterlicher Verantwortung wird gerade bei Ermessensentscheidungen oder bei der Ausfüllung unbestimmter Gesetzesbegriffe besonders stark spürbar.

Richter sind Menschen und auch die stärkste Persönlichkeit und der stärkste Charakter kann gegebenenfalls entsprechend großen Versuchsungen erliegen. Richterinnen und

Richter müssen deshalb so gestellt werden, dass Einflussmöglichkeiten jeder Art, ob sie nun Vorteile versprechen oder Nachteile androhen, von vornherein ausgeschaltet werden.

Die Sicherung vor dem Amtsverlust, also der Gefahr, das Richteramt, das gerade ausgeübt wird, zu verlieren, sei es durch Amtsenthebung überhaupt, sei es durch Versetzung an eine andere Stelle, steht daher an erster Stelle.

Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit des Richters sind von so elementarer Bedeutung, dass diese Garantien auf höchster rechtlicher Ebene, nämlich auf Verfassungsstufe geregelt sein müssen (Art. 88 B-VG).

Es kann sich ergeben, dass ein Richter, sei es mit oder ohne sein Verschulden, das Amt nicht mehr ausüben kann. Die rechtlichen Folgen dafür dürfen nur in einem Verfahren bestimmt werden, auf das die beiden anderen Staatsgewalten keinen Einfluss ausüben können. In solchen Fällen muss die Gerichtsbarkeit selbst befugt sein, jene Verfahren durchzuführen, welche als Sanktionen teilweisen oder gänzlichen Verlust richterlicher Amtsfähigkeit vorsehen. Richterliche Unabhängigkeit ist nur dann wirklich garantiert, wenn ein Richter nur durch ein tatsächlich unabhängiges Organ abgesetzt werden kann.

Richterliche Unabhängigkeit kann aber nicht nur durch politische Einflussnahme, sondern ebenso sehr durch wirtschaftliche Ängste beeinträchtigt werden. Das Gehalt eines Richters muss daher so bemessen sein, dass es dem richterlichen Status, der im einzelnen Fall ausgeübten Amtsführung und der Last richterlicher Verantwortung angemessen ist. Deshalb ist das Richtergehalt durch Gesetz festzusetzen und darf nicht herabsetzbar sein, außer dies geschieht im Wege eines Disziplinarverfahrens.

Die vorhin erwähnten Garantien der Unabsetzbarkeit und der Unversetzbarkeit sichern gleichermaßen vor unzulässiger Einflussnahme während der Amtsführung wie im Fall der Beendigung des richterlichen Amtes.

Dem steht die Berufung des Richters in sein Amt gegenüber. Auch dabei sind Aspekte der richterlichen Unabhängigkeit im Spiel.

Gelingt es einem System, von vornherein nur Personen ins Richteramt zu bringen, von denen es sicher sein kann, dass sie immer, komme was wolle, in seinem Sinn entscheiden und jeder Einflussnahme anderer Staatsgewalten oder politischer Machtträger zugänglich sein werden, dann kann ebenso wenig von Unabhängigkeit der Rechtsprechung die Rede sein.

Es ist daher sehr wichtig, dass die rechtsprechende Gewalt bei der Bestimmung jener Personen, die Richter werden, entscheidend mitwirken kann.

Neben all den genannten Bereichen, in denen es der entsprechenden gesetzlichen Vorkehrungen zur Absicherung richterlicher Unabhängigkeit bedarf, bedarf es auch in hohem Maß einer entsprechenden Auseinandersetzung jedes einzelnen Richters und jeder einzelnen Richterinnen.

Art. II der Welser Erklärung nimmt daher ganz bewusst auf die Anscheinwirkung Bezug.

Dabei kommt es in hohem Maß auf die innere Einstellung und persönliche Unabhängigkeit und vor allem auf das Bewusstsein über die Außenwirkung eigenen Handelns und den damit entstehenden Anschein von Befangenheit und Unparteilichkeit der Richterinnen und Richter an.

Richterinnen und Richter müssen sich stets bewusst sein, dass ihr gesamtes Verhalten und Handeln in gerichtlichen Verfahren von Verfahrensbeteiligten

sehr sensibel wahrgenommen und interpretiert wird.

Unbedachte Äußerungen, genauso wie Zuwendungen und Einladungen, sind es auch oft nur „gutgemeinte Höflichkeitsgesten“ durch Sachverständige oder Parteienvertreter, die gegenüber Richterinnen und Richtern vor Parteien ausgesprochen werden, können bereits den Anschein von Parteilichkeit erwecken. Weder die

Richterinnen und Richter noch die Sachverständigen haben es nötig, sich durch derartiges Verhalten dem Ruf von Parteilichkeit und Voreingenommenheit aussetzen zu müssen. Durch die möglicherweise dadurch ausgelöste Anscheinswirkung kann mühsam geleistete wertvolle Arbeit zunichtem gemacht werden, dessen sollten sich alle betroffenen Berufsstände bewusst sein. Oft kann schon der Umstand, dass eine Richterin oder ein Richter

mit einem Sachverständigen oder einem Parteienvertreter, oder gar einer Partei „per Du“ ist, einen Anschein von Parteilichkeit auslösen.

Richterliche Unabhängigkeit muss jedenfalls auch von den rechtssuchenden Bürgerinnen und Bürgern wahrgenommen und gespürt werden, nur dann kann der hohe Stellenwert, der ihr zukommt, auch tatsächlich erreicht werden.